



Wer Fördergelder vorzeitig zurückzahlt, kann zur Kasse gebeten werden

Foto: magele picture/Adobe Stock

Vorsicht bei vorzeitiger Kreditrückzahlung

Vorzeitige Rückzahlung von KfW-Darlehen aus dem Corona Hilfspaket haben unter Umständen ihre Tücken. Eine Vorfälligkeitsentschädigung kann fällig werden.

Manch besorgter Mittelständler hat sich im Frühjahr 2020 durch einen KfW-Unternehmerkredit aus dem Corona Hilfsprogramm abgesichert. Die Hausbank zahlte risikoarm – weil die KfW 80 - 90 Prozent des Rückzahlungsrisikos übernimmt – und schnell aus, weil die KfW die Bonität im Schnellverfahren prüft. Finanziell besser als in der Lockdown-Phase befürchtet ist mancher durch das letzte Halbjahr gekommen. Ein Unternehmen, das jetzt über zu viel Liquidität verfügt mag erwägen, den KfW-Unternehmerkredit vorzeitig zurückzuzahlen.

Eine vorzeitige Rückzahlung ist nach den einschlägigen KfW-Konditionen nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Bei einem KfW-Kredit von EUR 6 Mio. (effektiver Jahreszins: 2,02 % p.a. / Laufzeit: 5 Jahre) betrüge im Herbst 2020 die Entschädigung ca. 330.000 EUR.

Diese Maßgabe überrascht. Denn schließlich gibt es zahlreiche KfW-Förderprogramme, die die vorzeitige Rückzahlung nicht mit einer Vorfälligkeitsentschädigung bestrafen. So bei Förderkrediten im Bereich

„Energieeffizientes Bauen und Sanieren“. Für eine vorzeitige Rückzahlung kommt es darauf an, aus welchen Quellen sich der Kredit refinanziert: Stammt das Geld aus eigenen KfW-Mitteln bzw. von der Hausbank, greift eine Vorfälligkeitszahlung. Kommen die Mittel vom Staat, dann nicht. Aber wie soll dies abgegrenzt werden? Schließlich ist die KfW die staatliche Förderbank und das Paket, aus dem die Mittel für die Unternehmerkredite geschöpft werden, ist eine EU-genehmigte staatliche Corona-Beihilfemaßnahme zur Stützung der Wirtschaft.

Da der Rückfluss staatlicher Beihilfen und Subventionen im Regelfall keine Vorfälligkeitsentschädigungszahlung auslöst, muss die vorfällige Rückzahlung staatlicher Corona-Hilfsdarlehen entschädigungsfrei sein. Den internen Bearbeitungsaufwand soll die Hausbank mit maßvollem Aufschlag erstattet bekommen. Die staatliche Förderbank KfW soll aber froh sein, „vorfällig unentgeltlich“ ihre Finanzierungsmittel zurückzubekommen, damit sie diese anderswo hilfreich einsetzen kann.



Dr. Peter Mailänder, M.C.J. (New York)
Rechtsanwalt/Geschäftsführender Partner
Schwerpunkt: Unternehmenstransaktionen/
Gesellschaftsrecht im Mittelstand

HAYER & MAILÄNDER
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
Telefon 07 11 / 2 27 44-0
info@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de